

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 390/2022
betreffend Förderung und Weiterentwicklung
des Berufes Fachperson Gesundheit EFZ
durch Weiterbildungen und Fachausweise**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2024,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 390/2022 betreffend Förderung und Weiterentwicklung des Berufes Fachperson Gesundheit EFZ durch Weiterbildungen und Fachausweise wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Januar 2023 folgendes von Kantonsrätin Claudia Hollenstein, Stäfa, Kantonsrat Ronald Alder, Ottenbach, und Kantonsrätin Nathalie Aeschbacher, Zürich, am 24. Oktober 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie Fachpersonen Gesundheit durch Weiterbildungen und Erweiterung der Fachkompetenz gefördert werden können. Im Weiteren ist aufzuzeigen, wie diese Kompetenzerweiterungen in den Richtstellenplan des Kantons für die Langzeitpflege einfliessen können, der die Grundlage für die Bewilligungen und die Qualitätsanforderungen bildet.

Bericht des Regierungsrates:

I. Gliederung der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung für Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) unterteilt sich in die höhere Berufsbildung (vgl. §§ 27–30 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG, LS 413,31]) und die berufsorientierte Weiterbildung (§ 31 EG BBG). Die höhere Berufsbildung (HBB) dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10]). Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössische Berufsprüfung, die eidgenössische höhere Fachprüfung und die eidgenössisch anerkannte Bildung an höheren Fachschulen (Art. 27 BBG). Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie die berufliche Flexibilität zu unterstützen (Art. 30 BBG).

1.1 Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) sind auf Bundesebene in Art. 28 BBG und auf kantonaler Ebene in § 27 EG BBG geregelt. Gemäss Art. 28 Abs. 2 BBG regeln die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) die Zulassungsbedingungen, die Lerninhalte, die Qualifikationsverfahren, die Ausweise und die Titel. Die Vorschriften sind durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zu genehmigen. Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten. Gemäss § 27 EG BBG sorgt der Kanton Zürich für ein bedarfsgerechtes Angebot an vorbereitenden Kursen.

Gemäss dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gibt es im Ausbildungsfeld «Krankenpflege und Geburtshilfe» die folgenden BP und HFP:

Nr.	Berufsbezeichnung
85631	Fachexperte/-in in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom
85638	Fachexperte/-in in geriatrischer und psychogeriatrischer Pflege mit eidgenössischem Diplom
85632	Fachexperte/-in in Nephrologiepflege mit eidgenössischem Diplom
85633	Fachexperte/-in in Onkologiepflege mit eidgenössischem Diplom
85799	Fachexperte/-in in Palliative Care mit eidgenössischem Diplom
85533	Fachexperte/-in Operationsbereich mit eidgenössischem Diplom
86333	Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Diplom

Im Ausbildungsfeld «Medizinische Diagnostik und Behandlungstechnik» werden weitere 13 BP und HFP aufgeführt. Im Ausbildungsfeld «Therapie und Rehabilitation» werden sechs BP und HFP aufgeführt.

Im Kanton Zürich bieten verschiedene kantonale und private Anbietende Vorbereitungskurse für die BP und die HFP an. Seit Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund direkt finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen (subjektorientierte Finanzierung), wenn sie die Kursgebühren entrichtet und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben sowie die eidgenössische Prüfung absolviert haben. Der Antrag kann unabhängig vom Prüfungsergebnis eingereicht werden. Da die privaten Anbietenden der Vorbereitungskurse für dieses Angebot weder eine Bewilligung durch den Kanton benötigen, noch Verträge zwischen dem Kanton und den Anbietenden bestehen, gibt es keine Übersicht zu den angebotenen Kursen.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 BBG liegt die Steuerung der BP und HFP bei den OdA. Gemäss § 27 EG BBG greift der Kanton ein, sobald er Informationen dazu hat, dass kein ausreichendes Angebot besteht. Der Kanton hat demnach eine subsidiäre Rolle. Dem Kanton Zürich liegen keine Informationen vor, wonach das Angebot an vorbereitenden Kursen zu gering wäre.

1.2 Höhere Fachschulen

Die eidgenössischen höheren Fachschulen (HF) sind auf Bundesebene in Art. 29 BBG und auf kantonaler Ebene in den §§ 28–30 EG BBG geregelt. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BBG regelt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit den zuständigen OdA die Anerkennung der HF und stellt Mindestvorschriften auf. Die Kantone üben die Aufsicht über die HF aus (Art. 29 Abs. 5 BBG). Im Kanton bestehen die folgenden Angebote:

Anbietende	Angebotene Studiengänge
Careum Bildungszentrum	HF Pflegefachmann/-frau HF biomedizinische Analytik HF medizinisch-technische Radiologie HF Operationstechnik
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen	HF Pflege (dreijährige Ausbildung) HF Pflege für Fachperson Gesundheit (zweijährige Ausbildung) HF Pflege (berufsbegleitend) Aktivierung HF Orthoptik HF

Der Kanton hat auch bei den HF eine subsidiäre Rolle. Es liegt ein breites Angebot an HF-Studiengängen vor. Ein kantonales Eingreifen in den Markt ist nicht notwendig.

Die HF bieten auch Nachdiplomstudiengänge (NDS) an. Die Studierenden erlangen mit einem NDS weitere fachliche Spezialisierungen und Vertiefungen. Voraussetzung für einen NDS ist ein Abschluss auf Tertiärstufe. Neben den HF bieten auch die OdA NDS an. Im Kanton Zürich führt die OdA Gesundheit Zürich folgende NDS in ihrem Angebot:

Anbietende	Angebotene Studiengänge
OdA Gesundheit	NDS HF Anästhesiepflege NDS HF Intensivpflege NDS HF Notfallpflege

Es liegt ein breites Angebot an HF-Studiengängen von mehreren Anbietenden vor. Ein Eingreifen in den Markt durch den Kanton ist nicht notwendig.

1.3 Berufsorientierte Weiterbildung

Die berufsorientierte Weiterbildung ist auf Bundesebene in den Art. 30–32 BBG und auf kantonaler Ebene in § 31 EG BBG geregelt. Im Kanton bestehen u. a. die folgenden Angebote (Aufzählung nicht abschliessend):

Anbietende	Angebotene Weiterbildungen
Careum Bildungszentrum	Vielfältiges Angebot an Kursen (zurzeit rund 180 Kurse wie beispielsweise «ACP Gesundheitliche Vorausplanung – Aufbaukurs – Advance Care Planning», «ALS – Pflege und Beratung», «Achtsamkeit, Balance und Resilienz für Mitarbeitende im Gesundheits- und Sozialbereich» usw.)
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen	Aggressionsmanagement Basisseminar Basale Stimulation Basiskurs für Haushelferinnen und Haushelfer in der Spitex Aufbauseminar Basale Stimulation
Weitere private Anbietenden	Es liegt keine zentrale Übersicht über die Angebote vor.

Auch bei der berufsorientierten Weiterbildung liegt ein breites Angebot an Weiterbildungen von mehreren Anbietenden vor. Ein Eingreifen in den Markt durch den Kanton ist auch in diesem Bereich nicht notwendig.

1.4 Fachhochschulen

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bietet im Bereich Pflege den Bachelorstudiengang Pflege an. Im Bereich Pflege bietet sie zudem CAS (Certificate of Advanced Studies), DAS (Diploma of Advanced Studies) und MAS (Master of Advanced Studies) an, die sich wie die NDS an Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Abschluss auf der Tertiärstufe richten.

2. Mindeststellenplan des Kantons für die Langzeitpflege

Gemäss dem vorliegenden Postulat ist aufzuzeigen, wie die geforderten Kompetenzerweiterungen in den Mindeststellenplan des Kantons für die Langzeitpflege einfliessen können, der die Grundlage für die Bewilligungen und die Qualitätsanforderungen bildet.

Der Mindeststellplan gibt Vorgaben für die qualitative und quantitative Stellenbesetzung in der Langzeitpflege. Dabei wurde der Anteil an diplomiertem Pflegepersonal auf mindestens 25% festgelegt. Aufgrund des Fachkräftemangels haben die Pflegeinstitutionen jedoch zunehmend Schwierigkeiten, geeignetes Fachpersonal zu finden und so die Vorgaben des Mindeststellenplans einzuhalten. Daher hat die Gesundheitsdirektion kürzlich entschieden, die Anforderungen im Mindeststellenplan vorübergehend auf 20% zu senken. Diese Massnahme ist unter den gegebenen Umständen vertretbar, weil im Kanton Zürich beim Mindeststellenplan im Vergleich zu anderen Kantonen qualitativ strengere Vorgaben gelten. Zudem handelt es sich bei den Vorgaben – wie der Name sagt – um absolute Mindestanforderungen. Die Pflegeinstitutionen sind ungeachtet dessen verpflichtet, ihre Leistungen jederzeit in der geforderten Qualität zu erbringen und dafür gegebenenfalls auch Mittel über den Mindestanforderungen hinaus zur Verfügung zu stellen.

Zurzeit prüft das Amt für Gesundheit gemeinsam mit den Institutionen und den Verbänden, wie der Mindeststellenplan langfristig ausgestaltet werden soll, um den heutigen Umständen Rechnung zu tragen.

3. Schlussfolgerung

Die Weiterentwicklung von Berufen und die Entwicklung von Weiterbildungen sind nicht Aufgabe des Kantons. Dafür zuständig ist die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit, OdA Santé, bzw. die entsprechenden Bildungsinstitutionen. Im vorliegenden Postulat werden Weiterbildungen «unterhalb» der Stufe der HF anvisiert. Die höhere Berufsbildung besteht aus Bildungsgängen der HF, der BP und der HFP. Unterhalb der Stufe der höheren Berufsbildung gibt es Weiterbildungsangebote der berufsorientierten Weiterbildung. Diese Angebote sind nicht genormt. Das Angebot reicht von einzelnen Kurzveranstaltungen bis hin zu mehrtätigen oder mehrwöchigen Kursen. Die Angebote werden durch die Schulen selbst entwickelt und erstellt. Die Schulen sind nahe am Markt und können die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bedarfsgerecht einschätzen.

Im Kanton gibt es folglich ein breites Weiterbildungsangebot für Fachpersonen Gesundheit (FaGe). Dieses reicht von der berufsorientierten Weiterbildung über die HBB bis hin zu Studiengängen auf der Stufe HF und FH. FaGe haben die Möglichkeit, den Studiengang Pflege verkürzt

(zwei statt drei Jahre) oder berufsbegleitend in einer Teilzeitanstellung zu absolvieren. Die vorgesehene Erhöhung der Ausbildungslöhne durch die Betriebe und die Förderbeiträge durch den Kanton an die Studierenden werden den Zugang weiter erleichtern. Es ist weder notwendig noch besteht eine gesetzliche Grundlage für den Kanton, um angebotsseitig einzugreifen. Die Steuerung des Angebotes erfolgt durch die OdA und die anbietenden Organisationen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird zurzeit nach Möglichkeiten gesucht, die Anzahl an Abschlüssen auf der Stufe HF und FH zu erhöhen. Die Verweildauer im Beruf soll in der zweiten Phase der Umsetzung verlängert werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 390/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli